

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtags vom 24. September 2020 betreffend Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bekanntgegeben, dass der Landtag von Niederösterreich am 24. September 2020 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gefasst hat, und um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 20. November 2020.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 („5. Geldwäsche-Richtlinie“) sind auf Bundesebene Änderungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 erfolgt. Für Stiftungen, Stiftungsfonds und Fonds, die durch Landesgesetz eingerichtet sind, werden mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluss Vorgaben des Unionsrechts in das Landesrecht umgesetzt, indem auf die Vorschriften des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes verwiesen wird.

Der Gesetzesbeschluss aktualisiert in Z 2 (§ 39 Abs. 1) und Z 3 (§ 39 Abs. 3) Verweise auf die geltende Fassung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes. Z 3 (§ 39 Abs. 3) sieht u.a. eine Mitwirkung von Bundesorganen vor, nämlich:

- § 7 WiEReG (Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer) bezüglich der Bundesanstalt Statistik Österreich, die für die Registerbehörde – das ist gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit. der Bundesminister für Finanzen – Auftragsverarbeiterin ist.
- §§ 10f WiEReG (über öffentliche Einsicht und deren Einschränkung) bezüglich der Registerbehörde.
- § 12 WiEReG (Behördliche Einsicht in das Register) bezüglich Registerbehörde, Geldwäschemeldestelle, FMA, mehrerer Kammern, Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte für strafrechtliche Zwecke, Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden des Bundes und (für Zwecke der Sicherheitspolizei) Sicherheitsbehörden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres und für Justiz befasst, welche keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung nicht geltend gemacht haben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die
Frau Landeshauptfrau
von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-643936

Ihr Zeichen:
Ltg.-G-119-2020 (Ltg.-1216/St-11/1-2020)
vom 24. September 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

29. Oktober 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung